

# Prüfung von Hubwagen

Handbetätigte Hubwagen ohne Motorantrieb sind gemäß GUV-V D 27.1 als Flurförderzeuge anzusehen und müssen daher mindestens jährlich geprüft werden.

Die Prüfung kann von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Sachkundig sind Facharbeiter aus dem Bereich Schlosserei oder KFZ. Die nachstehende Liste der notwendigen Arbeiten ist der BGG 941 (früher ZH 1/414) entnommen.

## Prüfumfang:

- Prüfung der Gelenke, Bolzen und Verschraubungen.
- Prüfung der Radlager auf Leichtgängigkeit und Spiel.
- Prüfung der Lenkung auf Leichtgängigkeit und Spiel.
- Sichtprüfung der Schweißnähte.
- Prüfung der Bremsen (sofern vorhanden).
- Prüfung der Hydraulikanlage auf Dichtigkeit bei Nennlast und einwandfreie Betätigung durch die Hebel. Das mit der Nennlast hochgefahrene Lastaufnahmemittel darf sich in 5 Minuten um nicht mehr als 40 mm unbeabsichtigt senken.
- Allgemeine Sichtprüfung auf Verschleiß und unsachgemäße Veränderungen.



## Verantwortlich für die regelmäßige Prüfung der Hubwagen ist der Nutzer!

Jede Dienststelle, die über eine Werkstatt verfügt, in der die erforderliche Sachkunde (s.o.) vertreten ist, kann ihre Hubwagen selbst prüfen.

Einrichtungen **ohne eigene Werkstatt** wenden sich an ihre **zuständige Werkstatt** und lassen den Hubwagen mit einem **Instandsetzungsantrag** prüfen.

**Geprüfte Hubwagen müssen mit einer Prüfplakette gekennzeichnet werden. Die Plaketten sind in der Abteilung Sicherheitswesen kostenlos erhältlich.**

